



Steuergesetzrevision 2011 Rückblick und Ausblick

Dr. Röthlisberger AG/G+S Treuhand AG

14. September 2010

Bruno Knüsel, Steuerverwalter

Übersicht

- Steuergesetz 2011
- Neuorganisation Quellensteuer
- Vorstösse des Grossen Rates
- Besteuerung nach dem Aufwand
- Standesinitiative Bern
- Initiativen und Referenden
- Steuerbezugs
- Wegleitungen und Formulare



Steuergesetz 2011

- **Übernahme von Bundesrecht**
 - Unternehmenssteuerreformgesetz II
 - Verfahrensgarantien EMRK
 - Vereinfachte Nachbesteuerung Erbfälle; straflose Selbstanzeige
- **Wohneigentumsbesteuerung**
 - Zweitwohnungspolitik: DBG-EMW für Zweitwohnungen
 - Verwandtenmietzins: mindestens EMW steuerbar
- **Kurzfristige Anpassungen**
 - Drittbetreuungskostenabzug
 - Parteispendenabzug
 - Halber Kinderabzug bei gemeinsamer elterlicher Sorge
- **Tarifarische Massnahmen**
 - Teilbesteuerungsverfahren eingeschränkt (BGE)
 - Art. 66 Vermögenssteuerbremse
 - Tarif Vorsorgeleistungen



Unternehmenssteuern

Wichtigste Änderungen:

- Steueraufschub bei Verpachtung, Abrechnung auf Antrag möglich
- Liquidationsgewinn bei selbständiger Tätigkeit: Berücksichtigung der Vorsorgesituation
- Kapitaleinlageprinzip bei AG etc. ersetzt Nennwertprinzip
- Beteiligungsabzug neu wenn 10%/1 Mio CHF statt bisher 20%/2 Mio CHF
- Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer



Besteuerung Liquidationsgewinn

- Geltende Regelung im Kanton Bern bis 31.12.2010
 - Ein Teil des Liquidationsgewinnes unterliegt der separaten Besteuerung zum Vorsorgetarif
 - *Art. 44 Abs. 1 Bst. d*
 - *Die ersten 250 000 Franken des Liquidationsgewinns, wenn eine steuerpflichtige Person die selbständige Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr endgültig aufgibt,*
 - *sowie nach einem Todesfall, wenn der überlebende Ehegatte oder die Nachkommen das geerbte Geschäft innert zwei Jahren seit dem Todesfall veräussern.*



Besteuerung Liquidationsgewinn 2011

- Artikel 43a StG BE

- ¹ *Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern.*
Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d sind abziehbar.



Besteuerung Liquidationsgewinn 2011

- Artikel 43a StG BE
 - ² Werden **keine solchen Einkäufe** vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zum Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge nach Artikel 44 berechnet. **Für den darüber hinaus gehenden Liquidationsgewinn bis zur Höhe von insgesamt 260'000 Franken findet der gleiche Tarif Anwendung.**



Fiktiver Einkauf

Theoretisch möglicher Einkauf in die 2. Säule:

-Die Besteuerung eines fiktiven Einkaufs kann geltend gemacht werden, solange nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ein Einkauf möglich ist

→ Altersbegrenzung

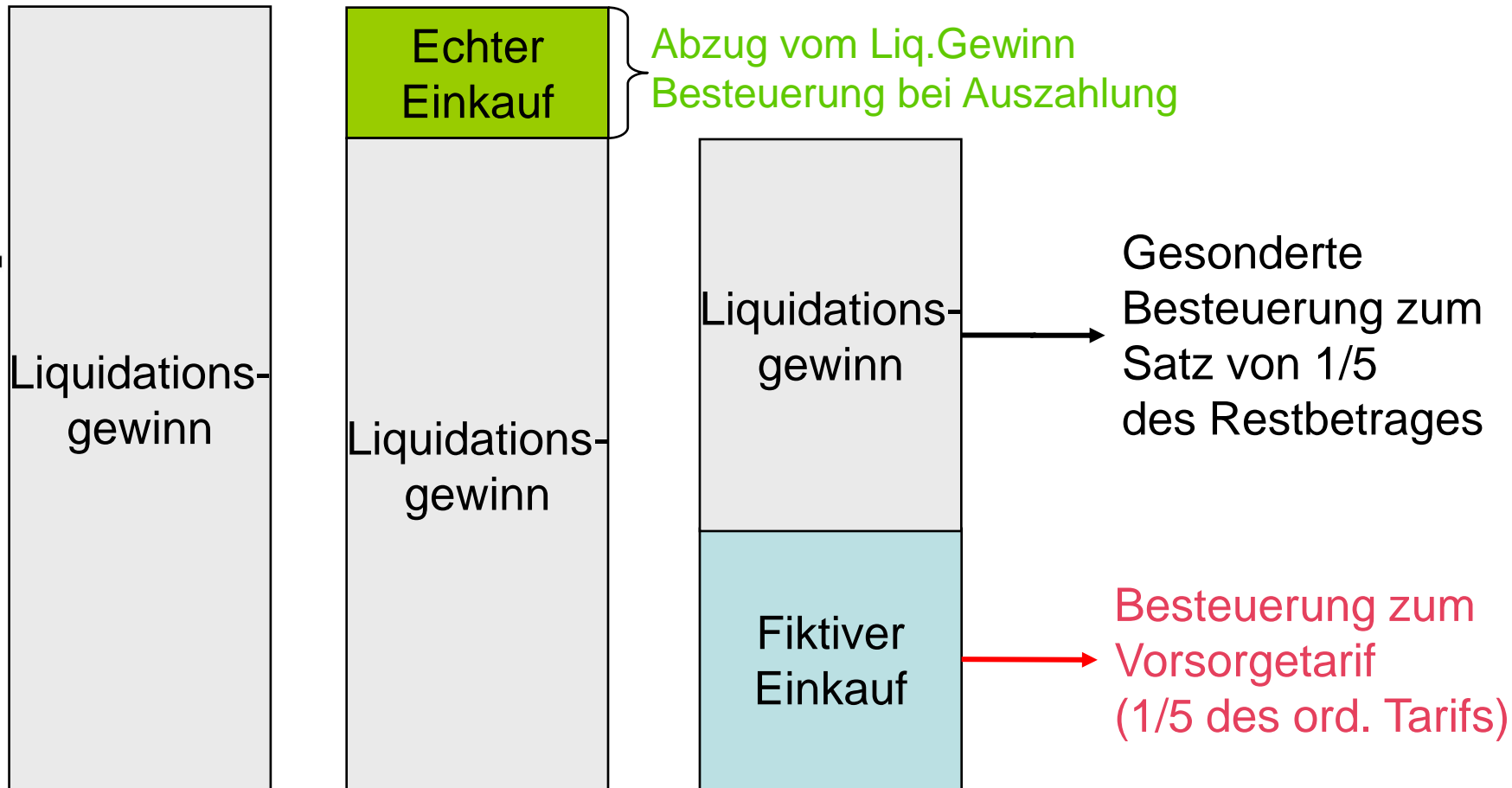
→ echte Deckungslücke

-Steuerliche Berücksichtigung, ohne dass tatsächlich eingekauft wird

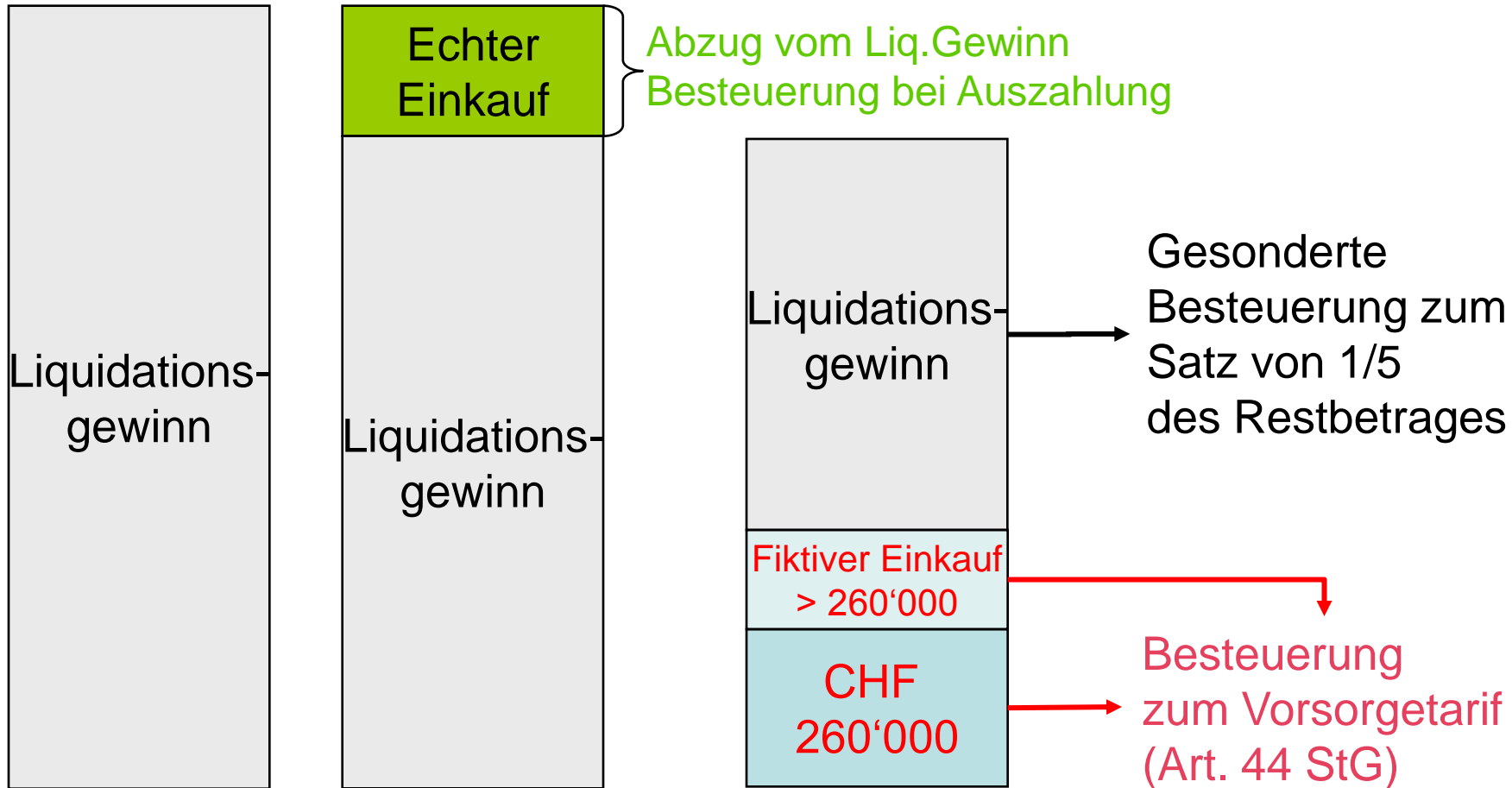
→ privilegierte Besteuerung des entsprechenden Betrages



Besteuerung Liquidationsgewinn Bund



Besteuerung Liquidationsgewinn BE



Definition der Aufgabe

- Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit
 - Nach Erreichen des Alters 55 oder
 - Infolge Unfähigkeit zur Weiterführung wegen Invalidität
 - Invalidität
 - Der Eintritt der Invalidität bestimmt sich nach der Invalidenversicherung
 - Verzögerung der definitiven Veranlagung möglich
 - Definitive Aufgabe
 - Die Steuerentlastung für Liquidationsgewinne soll einer selbständig erwerbenden Person nur einmal zukommen
 - Das Weiterführen eines selbständigen Nebenerwerbs gilt steuerlich nicht als Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit
 - Unschädlich ist das Aufnehmen oder Weiterführen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit

→ Kreisschreiben der ESTV


Grundstückgewinnsteuer

- Abgrenzung zur Grundstückgewinnsteuer
 - Nur bei effektiver Realisierung des Grundstückgewinnes:
 - Erhebung der Grundstückgewinnsteuer als Sondersteuer
 - Keine Anrechnung von fiktiven Einkaufsbeiträgen an den Rohgewinn
 - keine Berücksichtigung des CHF 260'000 Minimums
 - Wiedereingebrachte Abschreibungen auf Grundstücken
 - Liquidationsgewinn
 - Anrechnung von fiktiven Einkaufsbeträgen und Berücksichtigung des Vorsorgeminimums



Kapitaleinlageprinzip

- Kanton Bern
 - Art. 24 Abs. 3 StG



Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

- Inkrafttreten per 1.1.2011

Kapitaleinlageprinzip

- Verrechnungssteuer

Artikel 5 Absatz 1^{bis} VStG

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn die Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft jede Änderung auf diesem Konto der ESTV meldet.

- Inkrafttreten per 1.1.2011



Kreisschreiben ESTV

- Anhörung Ende August 2010 bei ESTV erfolgt
- Zustimmung zum Kreisschreiben durch den Vorstand SSK 23. September 2010 vorgesehen
- Veröffentlichung des Kreisschreibens ist auf Ende Oktober / Anfang November 2010 geplant
- Details zum Verfahrensablauf sollen durch ein Rundschreiben der ESTV (VSt) geregelt werden
 - Termin noch offen



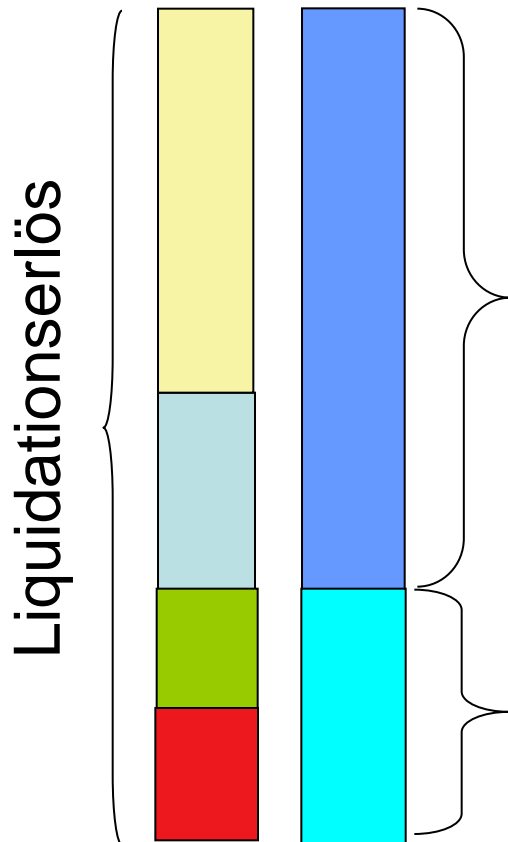
Grundsätze

- Reserven aus Kapitaleinlagen
 - Offene Kapitaleinlagen der Beteiligungsinhaber sind dem Grund- und Stammkapital gleichgestellt
 - Gültig Kapitaleinlagen nach dem 31. Dezember 1996
 - Den Reserven belastete Verluste vermindern diese definitiv
 - Massgeblichkeit der Verbuchung gilt auch bei Verlusten in der Zeit vom 1.1.1997 – 31.12.2010



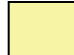



Grundsätze

Grafische Darstellung Besteuerung



Im Kapitaleinlageprinzip werden Reserven aus Kapitaleinlagen steuerlich gleich behandelt wie das Grund- und Stammkapital.

Legende

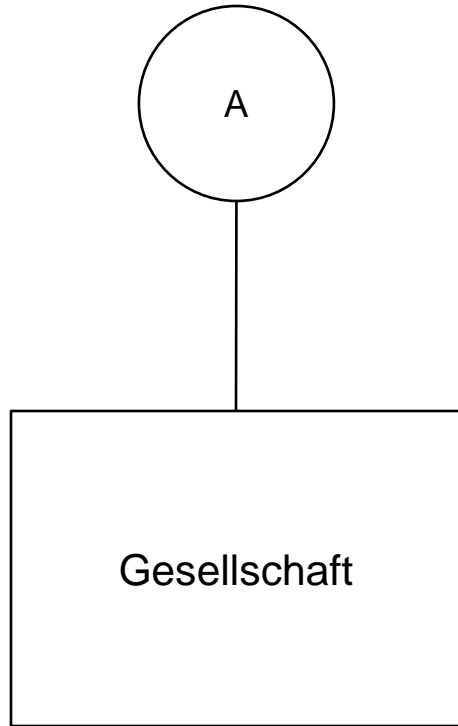
-  stille Reserven
-  Übrige Reserven
-  Reserven aus Kapitaleinlagen
-  Grundkapital

Definition Kapitaleinlagen

- Kapitaleinlagereserven sind Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse
 - Direkt von den Inhabern der Beteiligungsrechte geleistet
 - In der empfangenden Gesellschaft offen als Reserven aus Kapitaleinlagen ausgewiesen
 - Der Ausweis muss in der von der Generalversammlung genehmigten Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto erfolgen
 - Gilt für Kapitaleinlagen, welche von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31.12.1996 geleistet wurden
 - Reserven aus Kapitaleinlagen, welche vor dem 01.01.1997 geleistet wurden, sind unbeachtlich



Kapitaleinlageprinzip (KS ESTV)



Sicht des Beteiligten:

Wirtschaftliche Betrachtung

- Was habe ich eingebracht?

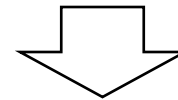
→ Kapitalrückzahlungsprinzip

Sicht des Gesellschaft:

Zivilrechtliche Betrachtung

- Was habe ich erhalten?

→ Kapitaleinlageprinzip



Die Qualifikation von Reserven aus Kapitaleinlagen richtet sich nach dem zivilrechtlichen Vorgang und der Verbuchung in der Handelsbilanz der Gesellschaft (Quelle).

Deklaration der Kapitaleinlagen

- Verrechnungssteuer
 - Rückmeldung der ESTV
 - Die gemeldeten Reserven aus Kapitaleinlagen werden durch die ESTV überprüft
 - Die ESTV teilt anschliessend den Bestand an Reserven aus Kapitaleinlagen der einreichenden Gesellschaft oder deren Vertreter mit
 - Die ESTV orientiert auch die Kantone
 - Die steuerliche Beurteilung der ESTV (VSt) über Bestand und Verwendung der Reserven aus Kapitaleinlagen ist auch für die direkten Steuern massgebend
 - Direkte Bundessteuer, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer

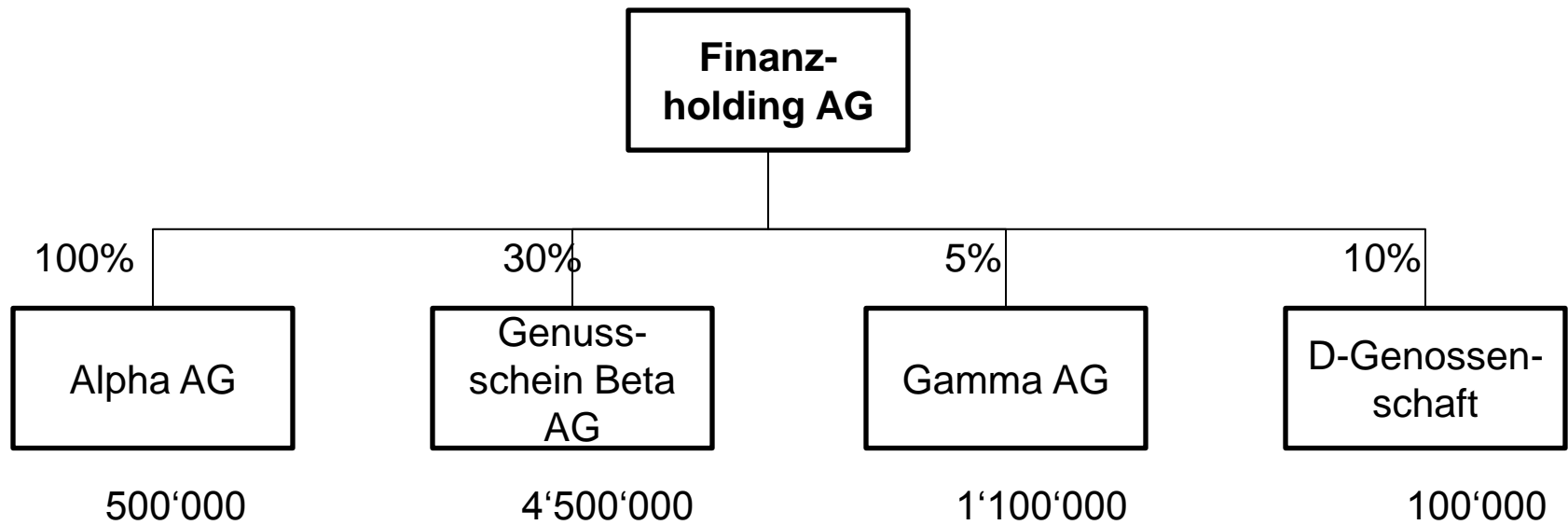


Beteiligungsabzug

- Gesetzliche Grundlagen
 - Art. 96 und 97 StG und Art. 69 und 70 DBG
 - Kreisschreiben Nr. 27 der ESTV vom 17. Dezember 2009
- • Wichtigste Neuerungen ab 2011
 - Senkung der erforderlichen Quoten
 - Von 20% auf **10%** am Grund- oder Stammkapital
 - Nur für Beteiligungserträge: von 2 Mio. auf **1 Mio.** Verkehrswert
 - Neu: Beteiligungsabzug auch wenn zu mindestens **10 % am Gewinn und an den Reserven** beteiligt (Beispiel Genussscheine)



Beteiligungsabzug



Für welche Beteiligung gibt es Beteiligungsabzug in Periode 2008?

Für welche Beteiligung gibt es Beteiligungsabzug in Periode 2011?

Anrechnung Gewinnsteuer

- Art. 106 Abs. 4 StG



Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet

Anrechnung Gewinnsteuer

- **Unternehmenssteuerreform II erlaubt**
 - Wirkungsweise Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer:



Kapitalsteuer VOR Anrechnung (CHF)	Gewinnsteuer (CHF)	Kapitalsteuer NACH Anrechnung (CHF)
10'000	20'000	0
10'000	10'000	0
10'000	5'000	5'000
10'000	0	10'000

Anrechnung Beispiel

Beispiel mit Restkapitalsteuer

Gewinn Kanton	80'000
Gewinn Satzbestimmend	80'000
Kapital Kanton	15'000'000
Kapital Satzbestimmend	15'000'000



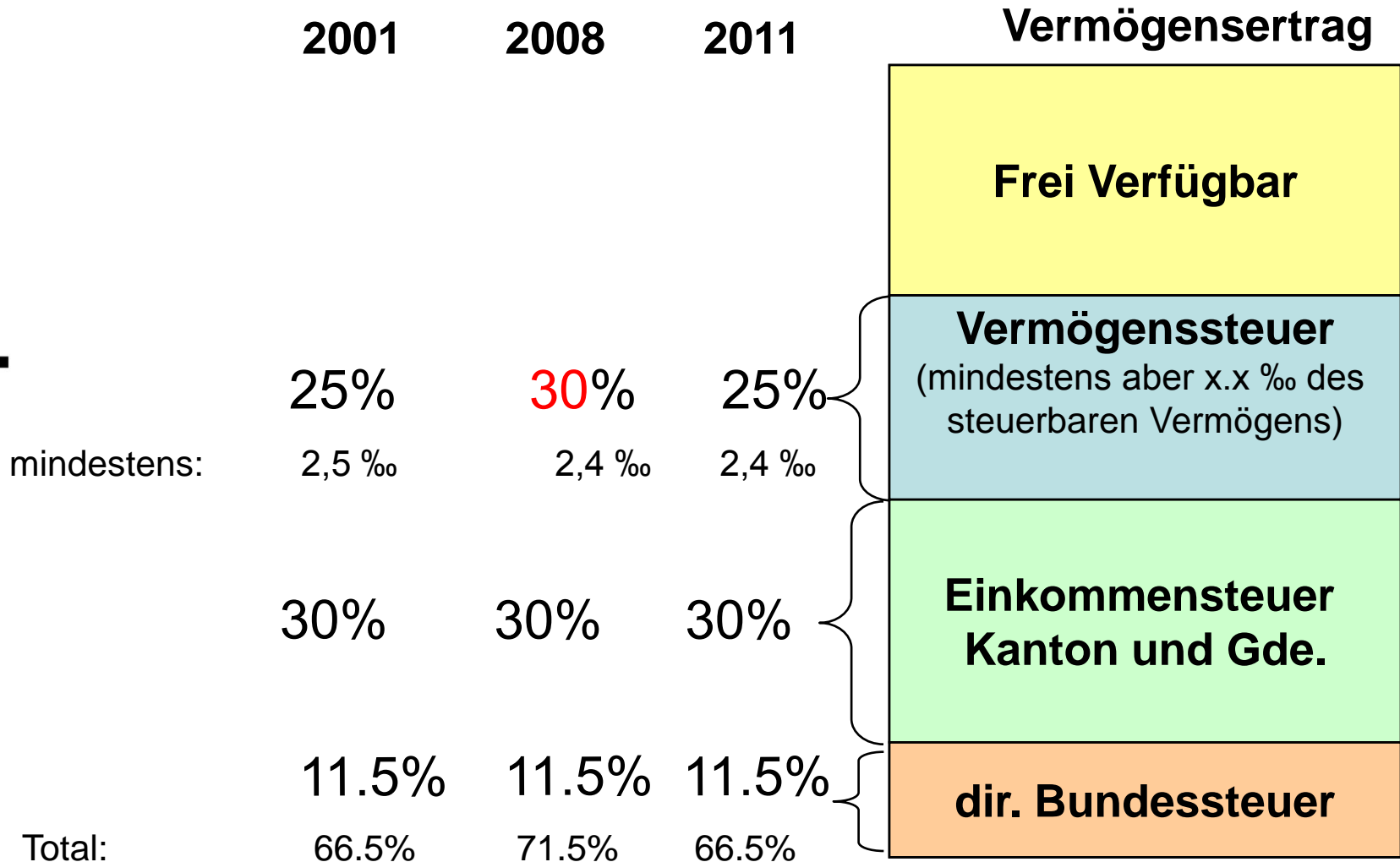
— Einfache Steuer Gewinn BST		2'442
Beteiligungsabzug in % / CHF		0
Einfache Steuer Gewinn erhoben		2'442
<u>Einfache Steuer Kapital</u>		
Vor Anrechnung Gewinnsteuer		4'500
Anrechnung der Gewinnsteuer		-2'442
Kapitalsteuer erhoben		2'058
Total erhobene einfache Steuer Kanton		4'500

Anrechnung bei Holdings

- Bei Holdinggesellschaften erfolgt in der **Regel** keine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer, weil gar keine Gewinnsteuer erhoben wird.
- Einzige **Ausnahme** bildet Artikel 98 Abs. 2 StG. Die Nettoerträge aus bernischen Grundeigentum unterliegen der Gewinnsteuer. Werden Nettoerträge aus bernischem Grundeigentum besteuert, erfolgt eine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer.
- **Problem:** Holdingsteuer kennt keine einfache Steuer.
- **Lösung:** Das steuerbare (Holding-)Kapital wird im Verhältnis steuerbarer Gewinn aus Grundeigentum zum Gesamtgewinn reduziert.



Höchstbelastung Art. 66



Berechnung Art. 66 / 2010 zu 2011

Steuerbelastung unter Anwendung von Art. 66 StG für das Steuerjahr 2010

		Beispiel I	Beispiel II
Steuerbares Vermögen		1'000'000	1'000'000
Massgeblicher Vermögensertrag		11'000.00	16'000.00
Maximale Vermögenssteuer im Verhältnis zum Vermögensertrag	30%	3'300.00	4'800.00
Minimale Vermögenssteuer	0.24%	2'400.00	2'400.00
Findet Art. 66 Anwendung:		JA	NEIN
Erhobene (Vermögenssteuer nach Anwendung von Art. 66)		3'300.00	4'632.98
Einsparung nach Art. 66		1'332.98	-

Steuerbelastung unter Anwendung von Art. 66 StG für das Steuerjahr 2011

		Beispiel I	Beispiel II
Steuerbares Vermögen		1'000'000	1'000'000
Massgeblicher Vermögensertrag		11'000.00	16'000.00
Maximale Vermögenssteuer im Verhältnis zum Vermögensertrag	25%	2'750.00	4'000.00
Minimale Vermögenssteuer	0.24%	2'400.00	2'400.00
Findet Art. 66 Anwendung:		JA	JA
Erhobene (Vermögenssteuer nach Anwendung von Art. 66)		2'750.00	4'000.00
Einsparung nach Art. 66		1'882.98	632.98

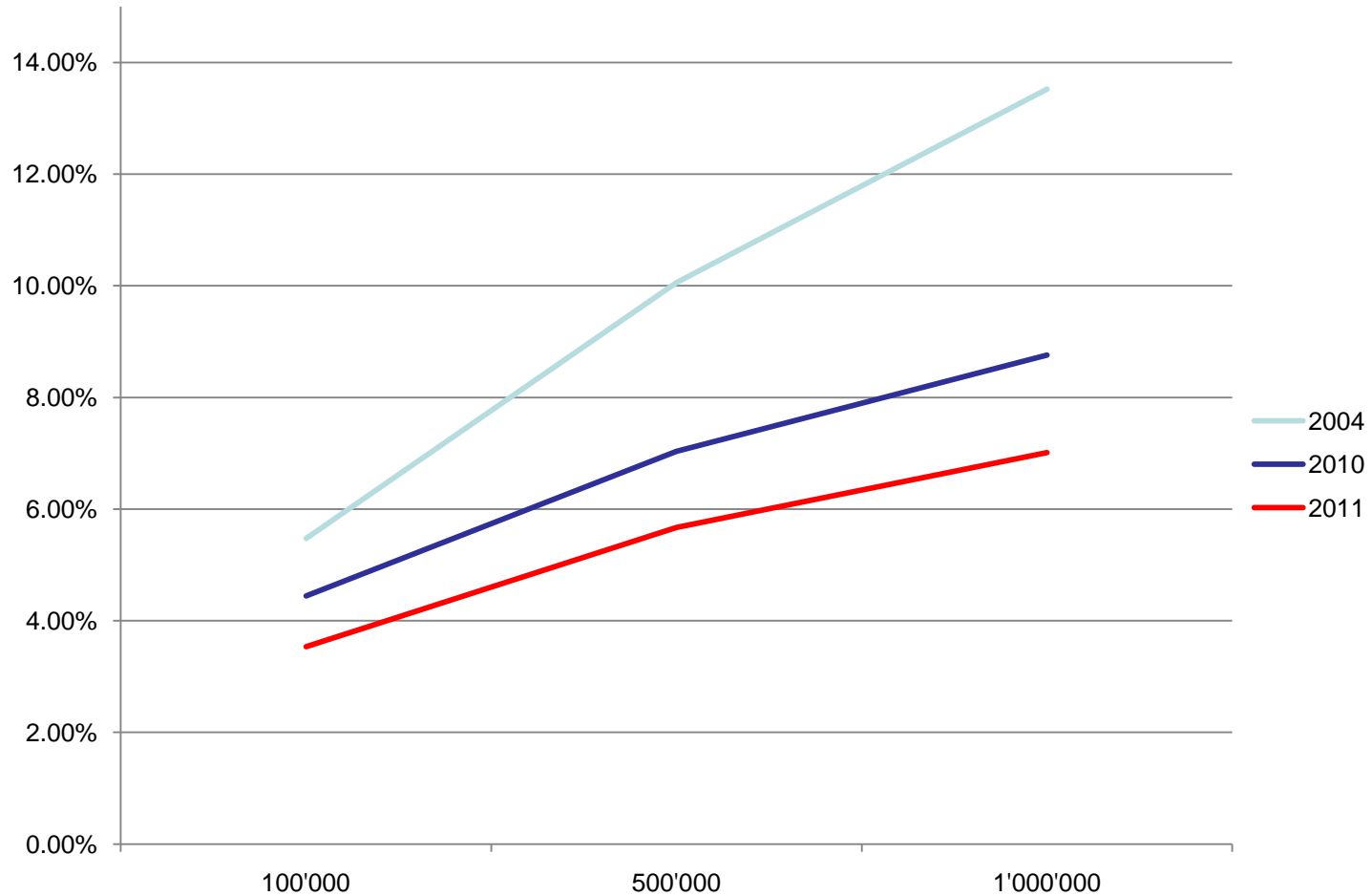
Vorsorgeleistungen

Kapitalleistung	2004	2010	2011
100'000	5'474	4'445	3'536
500'000	50'278	35'184	28'342
1'000'000	135'240	87'579	70'133

Kapitalleistung	2004	2010	2011
100'000	5.47%	4.45%	3.54%
500'000	10.06%	7.04%	5.67%
1'000'000	13.52%	8.76%	7.01%

Tarif für verheiratete Personen, Gemeinde Bern ohne Kirchensteuer

Vorsorgeleistungen

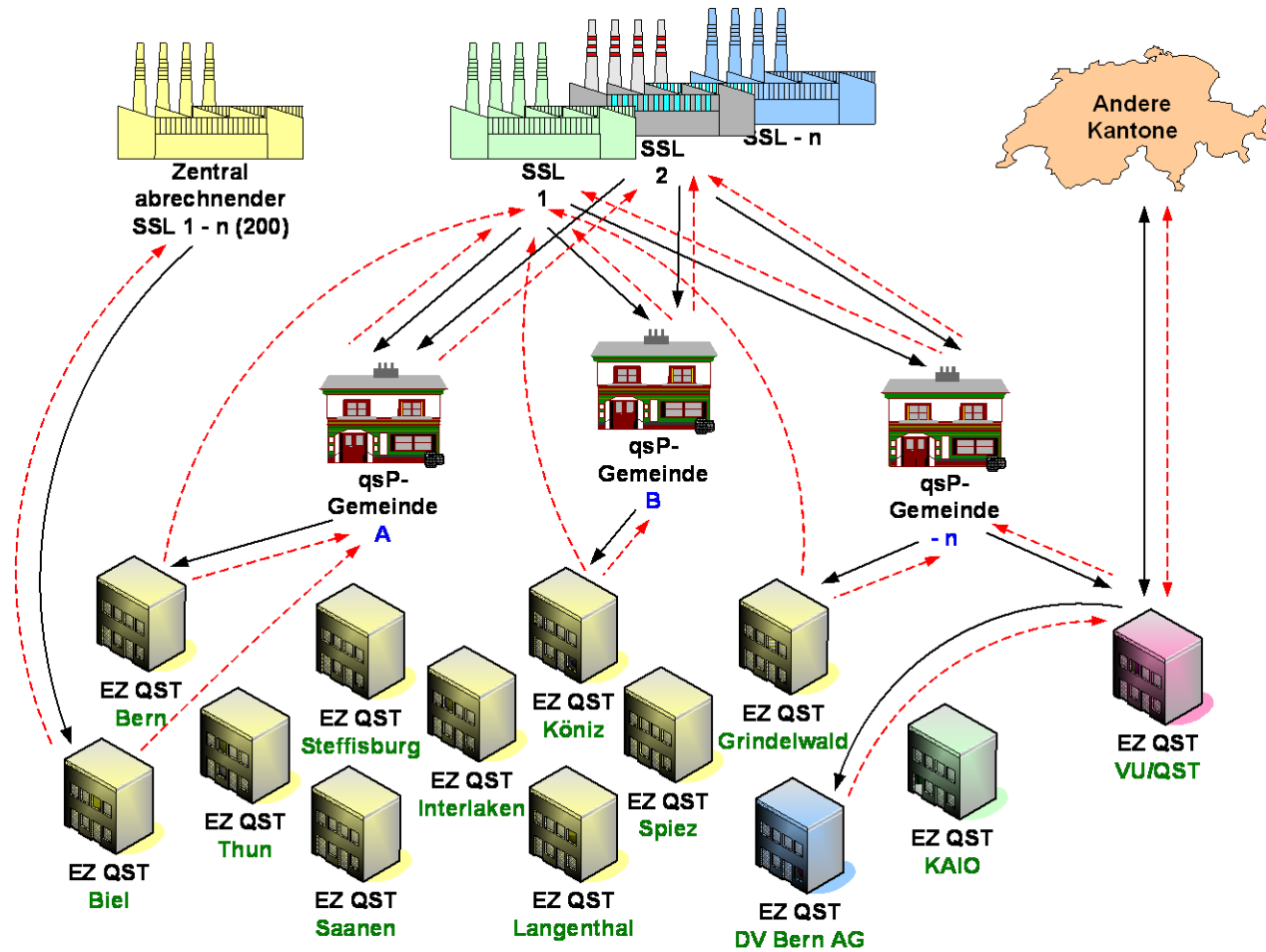


Beschlossene Entlastungen Revision 2011

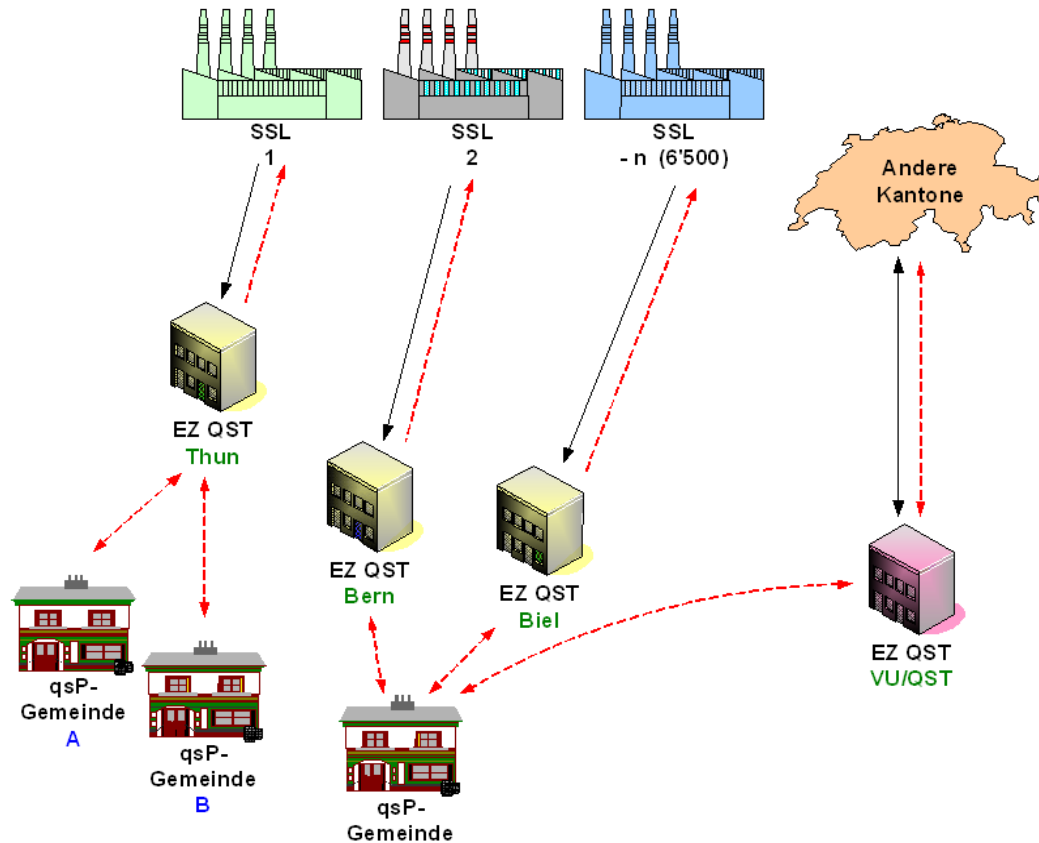
Massnahmen	Entlastungen
Ausgleich kalte Progression	64.7
Einkommenssteuertarif Mittelstand (ab 2012)	65
Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer	20
Vermögenssteuer	18.5
Vermögenssteuerbremse Art. 66	15
Vorsorgetarif	10.3
Kinderabzug auf 7'000	9
TOTAL	202.5



Organisation QST bis 2009



Organisation QST ab 1.1.2010



- SSL mit Sitz ausserhalb Kt. BE
- Interkantonale Abrechnungen
- Abrechnung franz. Grenzgänger
- Abrechnungen KSR (Künstler/Sportler/Referenten)

Vorstösse des Grossen Rates

- M Näf: Vereinfachung, weniger Abzüge, tiefere Tarife
- I Hofmann: Steuerhinterziehung konsequenter verfolgen, „riesiges Potenzial an Einnahmen“
- M Lanz: Motivationskiller bei Vormundschaften
- M Bernasconi: Besteuerung tiefer Renteneinkommen
- M Gsteiger: Einführung allgemeine Quellensteuer
- PE Grosser Rat: Entlastung Familien als 1. Priorität

→ **Keine Vorstösse zum Unternehmenssteuerrecht!!**



Initiativen und Referenden (1/2)

- **Kantonale Vorhaben:**
- Milderung der Motorfahrzeugsteuer (115 Mio)
- Aufheben der Handänderungssteuer (115 Mio)
- Verzicht auf Energieabgabe (und GEAK)



→ überall Steuerentlastungen verlangt

→ überall Volksabstimmung nötig

Initiativen und Referenden (2/2)

- **Steuerinitiative**

- Erhöhung Kinderabzug
- Verzicht auf Einkommenssteuersenkung StG 2011
- Aufhebung der Aufwandbesteuerung

→ insgesamt Mehrbelastungen

→ Timing der Abstimmungen politisch heikel



Steuerbezug Kanton

- Neu seit 2010: elektronische Rechnung, vorläufig erst für Raten und provisorische Abrechnungen
- Freiwillig
- Gültigkeit der Verfügung auf elektronischem Weg noch unklar
- Zugriff auf Portal neu auch mit axsionics (Fingerprint-Identifikation)



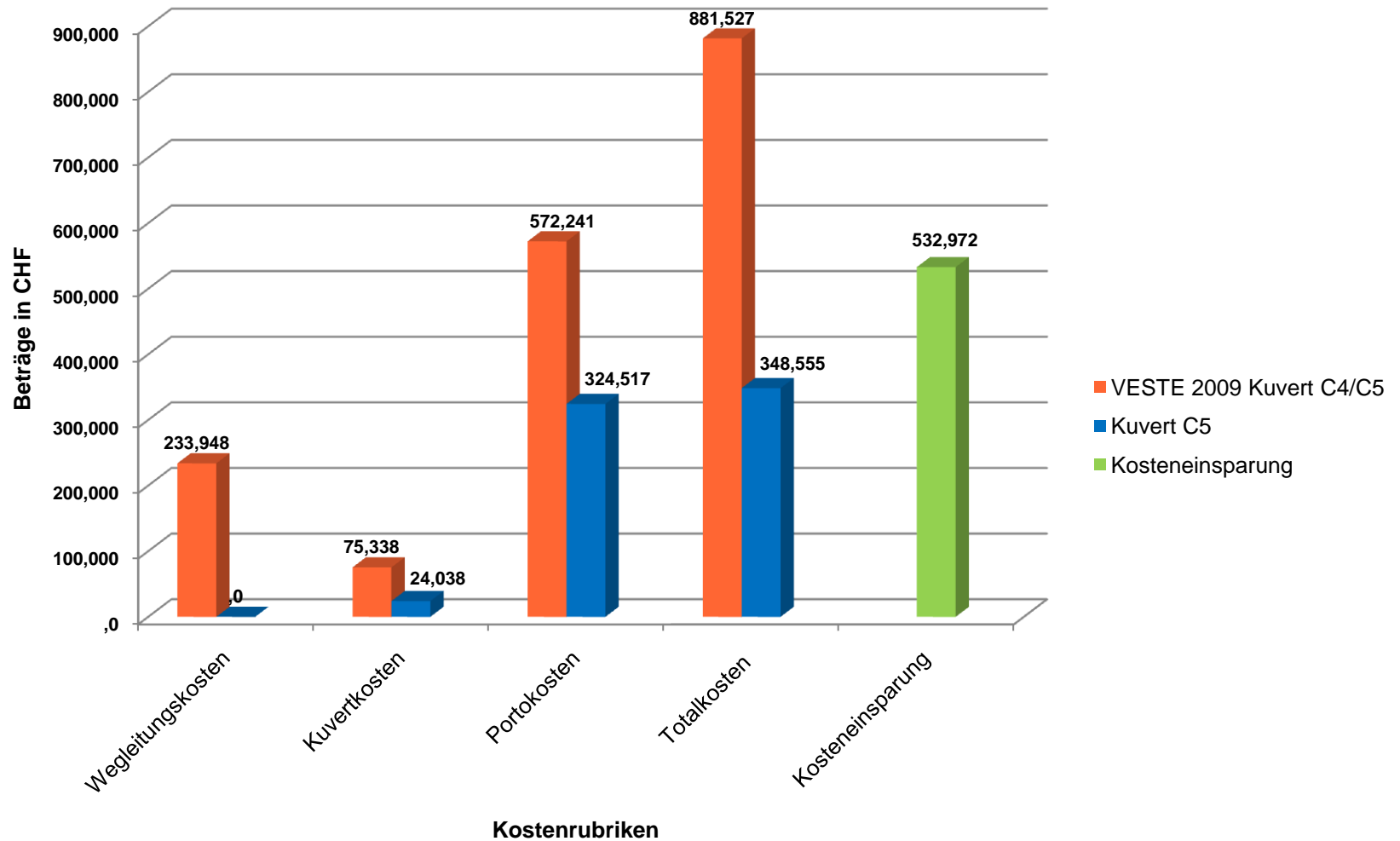
Steuerbezug Kanton

- Neu Möglichkeit zur freiwilligen Vorauszahlung für das laufende Jahr
 - Im Rahmen der voraussichtlich geschuldeten Steuern
 - Verzinsung bis zur Verrechnung mit nächsten Ratenrechnungen
-
- Fälligkeitstermine für die Raten werden um 20 Tage vorverlegt (20.5., 20.8., 20.11.)
 - va Anliegen der Gemeinden (Liquidität)
 - Einfachere Rechnungsabgrenzung am Jahresende
 - gilt ab 2011



Kosten der Steuererklärungen für nP

Anzahl 600959





Besten Dank für Ihr Interesse